



Hinweise für kartell- rechtskonformes Ver- halten in der BVE (Compliance Programm)



A. Grundsätzliches

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der Ernährungsindustrie in Deutschland. Ihre Aufgabe ist die Wahrnehmung der branchenübergreifenden Interessen ihrer Mitglieder (Fachverbände und Unternehmen)

Die Verbandsarbeit der BVE ist auf strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Zu diesem Zweck stellt das vorliegende Compliance-Programm Leitlinien auf, durch deren Beachtung im Interesse der BVE und ihrer Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll.

Allerdings können diese Leitlinien nicht der Komplexität des Kartellrechts insgesamt Rechnung tragen. In Detailfragen kann es deshalb erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Verbandes hat die BVE sowohl auf Vorstands- als auch auf Geschäftsführungsebene die Funktion eines Compliance-Beauftragten eingerichtet. Diese Compliance-Beauftragten stehen den Mitgliedern bei allen kartellrechtlichen Fragen, die die Verbandstätigkeit der BVE betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Compliance-Beauftragter Vorstand:

Name: Dr. Bernhard Greubel
E-Mail: bernhard.greubel@pfeifer-langen.com
Telefon: (0221) 4980-326

Compliance-Beauftragter-Geschäftsführung:

RA Peter Feller
pfeller@bve-online.de
(030) 200786160

B. Kartellrechtswidriges Verhalten

1. Grundsatz

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB). Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag) ein, wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

2. Absprachen

Das Kartellverbot gilt absolut für alle Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Absprachen zum Gegenstand haben über

- Preise (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, etc.) und
- Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten).

Bei diesen Absprachen handelt es sich um so genannte „Hardcore-Vereinbarungen“, die per se unwirksam sind. Auf den Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an.

In Bezug zu Abnehmern (Vertikalverhältnis) gilt das Kartellverbot darüber hinaus für Vereinbarungen, die eine Preisbindung der Zweiten Hand vorsehen. Derartige Absprachen sind ausnahmslos verboten.

Differenzierungsbedarf besteht hingegen bei Vereinbarungen, die insbesondere Höchstpreisbindungen, Preisempfehlungen und Meistbegünstigungsklauseln zum Gegenstand haben.

- Höchstpreisbindungen und Preisempfehlungen sind lieferantenseitig darauf ausgerichtet, eine Preisfixierung auf den weiteren Handelsstufen herbeizuführen. Sie sind bis zu einem Marktanteil des Lieferanten in Höhe von 30 % grundsätzlich zulässig
- Meistbegünstigungsklauseln verpflichten den Lieferanten, anderen Abnehmern keine günstigeren Einkaufsbedingungen einzuräumen als dem Vertragspartner der Meistbegünstigungsabrede. Sie sind bis zu einem Marktanteil des Lieferanten in Höhe von 30 % ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden an sich spürbare Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise vom Kartellverbot ausgenommen. Dies gilt beispielsweise für

- Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen,
- Gemeinsame Forschung und Entwicklung

In diesen wie in anderen Fällen ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit entsprechender Vereinbarungen vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

3. Erfahrungsaustausch/Marktinformationsverfahren

Verbandsarbeit bietet Wettbewerbern regelmäßig die Gelegenheit, untereinander die Marktsituation zu erörtern und Informationen auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Preisgabe von Informationen unter Wettbewerbern dazu geeignet ist, die Wettbewerbsintensität, die durch das Kartellrecht geschützt wird, zu mindern.

Entscheidend ist deshalb, dass die durch den Erfahrungs-/bzw. Informationsaustausch bedingte Markttransparenz nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führt.

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, dass die Wettbewerber sich über folgende Themen austauschen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten
- Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
- Individuelle Rabatte, Gutschriften
- Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenrechnung
- Bezugskosten, Produktion, Lagerbestände und einzelne Verkaufsgeschäfte
- Produktionsmengen oder Produktionsdrosselungen
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
- Geheimhaltungsbedürftige Daten zu Investitionen oder technischen Entwicklungen

Unternehmen haben ein Interesse am Bezug von marktrelevanten Daten. Die Generierung erfolgt häufig über vertraglich organisierte Meldeverfahren zwischen Wettbewerbern, die dem Austausch von entsprechenden Daten dienen. Vielfach fungieren Verbände als Meldestellen, die die relevanten Informationen entgegennehmen, auswerten und konsolidieren.

Informationen, die sich allein auf die Vergangenheit beziehen, sowie so genannte „Nicht-identifizierende“ Marktinformationsverfahren, die einen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer nicht erlauben, sind grundsätzlich zulässig. Soweit es sich dabei um branchenspezifische Marktstatistiken handelt, sind diese kartellrechtlich unbedenklich. Bedenklich sind indes Marktinformationssysteme, an denen sich nur wenige Unternehmen beteiligen, wenn sich aus den Marktinformationen Rückschlüsse auf die wettbewerbsrelevanten Kennzahlen der beteiligten Unternehmen ziehen lassen oder wenn sich aus Prognosen das zukünftige Verhalten einzelner Marktteilnehmer ableiten lässt. Bei entsprechenden Marktinformationssystemen stellt sich regelmäßig das Erfordernis einer Einzelfallprüfung.

4. Verbandsempfehlungen

Einseitig tätig wird der Verband, wenn er seinen Mitgliedern über interne Rundschreiben, über öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedern überlassen.

Dahingegen sind Empfehlungen dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

5. Boykott

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.

C. Leitlinien für die Verbandsarbeit

1. Einladung zu Verbandssitzungen

- Die hauptamtlichen BVE-Mitarbeiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremien-Sitzungen ein. Den Teilnehmern soll rechtzeitig vor der Sitzung eine möglichst detaillierte Tagesordnung zugehen.
- Die hauptamtlichen BVE-Mitarbeiter sorgen dafür, dass die Tagesordnung klar und unmissverständlich formuliert ist und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthält. Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen. In Zweifelsfällen stehen die Compliance-Beauftragten oder die Verbandsgeschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2. Verbandssitzungen

- Bei jeder BVE-Sitzung soll mindestens ein hauptamtlicher BVE-Mitarbeiter anwesend sein.
- Der Sitzungsleiter und/oder ein in der Sitzung anwesender BVE-Mitarbeiter weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.
- Der Sitzungsleiter und/oder der hauptamtliche BVE-Mitarbeiter stellt sicher, dass es während oder im Rahmen der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Sitzungsleiter und/oder dem hauptamtlichen BVE-Mitarbeiter unverzüglich darauf hinzuweisen.
- Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit sich eine rechtliche Klärung als ratsam erweist.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.
- Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

3. Nach Verbandssitzungen

- Über Verbandssitzungen sollen grundsätzlich Ergebnisvermerke angefertigt werden, die die wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben.
- Die Ergebnisvermerke von Verbandssitzungen sollen zeitnah an alle Teilnehmer verschickt werden.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Ergebnisvermerke nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen, insbesondere soweit es sich um kartellrechtlich relevante Themen handelt, den Sitzungsleiter und/oder die Compliance-Beauftragten unverzüglich auf unkorrekte Formulierungen im Ergebnisvermerk und den daraus resultierenden Korrekturbedarf hin.

Berlin, im September 2008